jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/6/14 3Ob66/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1967

Norm

ABGB §1412
EO §35 B

Rechtssatz

Die Annahme einer Zahlung bewirkt gemäß § 1412 ABGB die Tilgung der Forderung; ein Verzicht liegt darin keineswegs. Eine Exekutionsführung kommt bei einer erloschenen Forderung gar nicht in Frage. Diese Art von Tilgung kann nicht in einen Exekutionsverzicht umgedeutet werden, um zu erreichen, daß Einwendungen gegen den Anspruch unter Umgehung der Bestimmung des § 35 Abs 1 EO vorgebracht werden, obwohl sie bereits im Titelverfahren erhoben werden konnten

Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/67
  Entscheidungstext OGH 14.06.1967 3 Ob 66/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0001298

Dokumentnummer

JJR_19670614_OGH0002_0030OB00066_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at